

# **Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik - Gemeinschaftsanlagen**

in der Fassung des GR-Beschlusses vom: 12.05.2016

GZ: A 23-028212/2013-0037

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen:**

**§ 1 Gegenstand der Förderung**

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

**§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch**

**§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen**

**§ 5 Antragstellung**

**§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten**

**§ 7 Rückforderung der Förderung**

**§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

**§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

**§ 10 Gerichtsstand**

### **II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen:**

**§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn**

**§ 12 Vorzulegende Unterlagen**

**§ 13 Förderungsvoraussetzungen**

**§ 14 Höhe der Förderung**

## **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik – Gemeinschaftsanlagen zur Stromeigennutzung und zur Netzeinspeisung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

## **1. FörderwerberIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

## **2. AntragstellerIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

## **3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

## **4. Hausgemeinschaft**

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von MieterInnen bzw. EigentümerInnen aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche eine Photovoltaik – Gemeinschaftsanlage zur Netzeinspeisung und zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als AnsprechpartnerIn und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der FörderwerberIn im Sinne dieser Förderrichtlinie.

## **5. Objektadresse**

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

## **6. Wohneinheit**

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

## **7. Haushalt**

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

## **8. Schuldbefreiende Wirkung**

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Richtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (z.B.

Installationsunternehmen, weitere Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc. ), welche die Installation der Anlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

## **9. Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage**

Eine von einer Hausgemeinschaft errichtete und betriebene Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie, vorwiegend für den Eigenverbrauch, und zur Netzeinspeisung.

### **§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch**

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 500.000.- Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

### **§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2017**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

### **§ 5 Antragstellung**

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter vergebürter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).

- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

### **§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten**

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

### **§ 7 Rückforderung der Förderung**

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
  - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird.
  - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

### **§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

## **§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## **II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen**

### **§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn**

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
  - a) Hausverwaltungen und
  - b) Bauträger
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

### **§ 12 Vorzulegende Unterlagen**

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle vorzulegen:

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragformular
- 2) Endabrechnung/en mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
- 3) Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (z. B. Grundbuchsauszug, Meldebestätigung, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss, etc.),
- 4) Installationsplan der Anlage und Angabe der Zählpunktnummer
- 5) Lageplan, aus dem die Orientierung der Anlage hervorgeht
- 6) Foto/s der Anlage
- 7) Nachweis der erwarteten Leistung in kWp
- 8) ein rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung
- 9) ein Exemplar des Vertrages, welcher die Teilnahme an der Gemeinschaftsanlage regelt und
- 10) bei **Hausgemeinschaften** ist eine von den TeilnehmerInnen unterschriebene Haushaltsliste mit folgenden Angaben vorzulegen mit:
  - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
  - b) Leistung des jeweiligen Anteils
  - c) eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung des Anteils

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung des ggst. Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die Endabrechnung nicht älter als 12 Monate sein.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Gefördert werden **dachintegrierte**, auf **Dächern aufgestellte** oder **fassadenintegrierte** Photovoltaikanlagen.
- (4) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine **West- bis Ostrichtung** zu erfolgen.
- (5) Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen **zumindest 5 Haushalte einer Hausgemeinschaft an der Objektadresse** an der Anlage beteiligt sein.
- (6) Alle Genehmigungen für die Wohneinheit und -nutzung liegen vor
- (7) Die Leistung der gesamten Anlage muss mindestens **5 kWp** betragen.
- (8) Es muss ein **Netzeinspeisevertrag** für die Photovoltaikanlage vorliegen (Zählpunktnummer).
- (9) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss **zumindest 900 kWh pro kWp**, bei fassadenintegrierten Photovoltaikanlage jedoch **zumindest 600 kWh pro kWp ergeben**.
- (10) Auf Verlangen müssen Jahresertragsdaten der Anlage über 5 Jahre übermittelt werden.
- (11) Anlagen, die nach einem **BürgerInnenbeteiligungsmodell** errichtet bzw. abgewickelt werden, insbesondere von Versorgungsunternehmen, sind von dieser Förderrichtlinie **nicht erfasst**.

### § 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung von Photovoltaikanlagen beträgt **600.- Euro pro kWp**, je Objektadresse maximal jedoch bis zu einem Betrag von **30.000.- Euro**.
- (2) **Pro Haushalt** an der **Objektadresse** sind **maximal 2,5 kWp** förderbar.
- (3) Eine **nochmalige Förderung bei Weitergabe von Anteilen** ist **nicht möglich**.